

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DNV BUSINESS ASSURANCE GERMANY GMBH (DNV) GESCHÄFTSBEREICH DNV ACADEMY

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Geschäftsbereichs DNV Academy. DNV Academy bietet Seminare und Weiterbildungsmaßnahmen an, die sich sowohl an alle interessierten Kunden richten (nachfolgend „Public Trainings“) als auch speziell auf Kundenwünsche ausgerichtet sein können („Inhouse-Trainings“). Die von DNV Academy gelieferten Schulungs- und Seminarunterlagen sind ebenfalls Gegenstand dieser AGB.

2. Beauftragung und Leistungen

Die Anmeldung (bei Public Trainings) oder Bestellung (bei Inhouse-Trainings) durch den Kunden hat entweder per Post, per E-Mail, per Fax oder via Internet (www.dnv.de/academy) zu erfolgen. Der Kunde beauftragt DNV somit verbindlich, die im Auftrag bezeichneten Dienstleistungen auszuführen.

2.1 Public Training

Der Vertragspartner erhält von DNV Academy nach Eingang der Anmeldung eine schriftliche Eingangsbestätigung (per Post oder elektronisch). Diese stellt noch nicht die Vertragsannahme dar.

Der Vertrag gilt als angenommen, wenn die Durchführbarkeit und Verfügbarkeit der gewünschten Leistung geprüft und durch schriftliche oder elektronische Anmeldebestätigung seitens DNV Academy bestätigt wurde.

2.2 Inhouse-Training

Der Vertragspartner erhält von DNV Academy nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung. Mit dieser Auftragsbestätigung gilt der Auftrag seitens DNV Academy als angenommen und die Vertragsbeziehung als zustande gekommen. DNV erklärt sich damit bereit, die in der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag und dem dazugehörigen Angebot bezeichneten Dienstleistungen auszuführen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.1.1 Public Training

Die jeweiligen Preise verstehen sich einschließlich aller Seminarunterlagen, Qualifikationsnachweise, Tagungsgetränke (alkoholische Getränke sind nicht Bestandteil), Mittagessen und Pausenverpflegung. Die Anreise, Übernachtungen und Abendessen sind nicht inklusive.

3.1.2 Inhouse-Training

Die jeweiligen Preise verstehen sich einschließlich aller Seminarunterlagen und Qualifikationsnachweise.

3.2 Zahlung

3.2.1 Public Training

Die Rechnung wird nach erfolgter Leistung erstellt. Die Zahlung der Rechnung hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu erfolgen.

3.2.2 Inhouse-Training

Die Rechnung wird nach erfolgter Leistung erstellt. Die Bezahlung der Rechnung hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen p. a. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz p. a. 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ausländische Währungen werden – wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart – zum Tageskurs des Rechnungsdatums umgerechnet.

3.3 Das kaufmännische wie auch ein sonstiges Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.4 Sollte der Kunde Unstimmigkeiten in DNV-Rechnungen feststellen, so ist der unstrittige Teil der Rechnung zu bezahlen. Über strittige Teile der Rechnung hat der Kunde DNV unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit diese in beiderseitigem Einverständnis geklärt werden können. Die Rechnungen werden unverzüglich nach Leistungserbringung – spätestens nach Auftragsbeendigung –, Teilrechnungen monatlich erstellt.

4. Anmeldeschluss/Stornierungen/Umbuchungen

4.1 Public Training

4.1.1 Die Schulungen werden nur durchgeführt, wenn die jeweilige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Die Teilnehmer werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt. Bei Bedarf wird ein weiterer Seminartermin anberaumt.

4.1.2 Anmeldeschluss ist jeweils sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin. Kurzfristige Teilnahmen sind auf Anfrage möglich.

4.1.3 Eine kostenlose Stornierung der Teilnahme kann ohne Angabe von Gründen bis zu 28 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.

4.1.4 Wahlweise kann eine Ersatzperson an der Veranstaltung teilnehmen.

4.2 Inhouse-Training

4.2.1 Eine Verschiebung des Termins bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist kostenlos möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Wenn eine Verschiebungsanzeige später als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin eingeht, hat DNV Academy einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 75 Prozent des vereinbarten Preises.

4.2.2 Bei einer kundenseitigen Stornierung zwischen 28 und 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 25 Prozent der Teilnahmegebühr berechnet. Bei einer Stornierung, die später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingeht, wird die komplette Teilnahmegebühr berechnet.

5. Widerruf

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so steht ihm im Falle eines Vertragsschlusses mittels eines Fernabsatzvertrages unabhängig von der oben genannten vertraglichen Stornierungsmöglichkeit ein zweiwöchiges gesetzliches Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen zu.

Hierauf wird der Vertragspartner bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich durch DNV Academy hingewiesen werden. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt frühestens mit dem Erhalt der Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Wird bereits vor dem Ende der Widerrufsfrist mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners mit der Erbringung der Dienstleistung durch DNV Academy begonnen, so erlischt das Widerrufsrecht.

6. Mitwirkungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, alle Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel, die DNV für die Durchführung des Auftrages benötigt, zur Verfügung zu stellen.

Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so kann ihm DNV zur Bewirkung der Leistung eine Frist von zwei Wochen mit der Erklärung bestimmen, dass sie die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist ist DNV berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

7. Versicherungen

DNV verpflichtet sich, für die im Rahmen des Auftrages zu erbringenden Dienstleistungen auf Anforderung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.



8. Geheimhaltung

8.1 Der Kunde und DNV vereinbaren gegenseitig, gegenüber einer dritten Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei keine Informationen offenzulegen, die sie in Zusammenhang mit diesem Vertrag von der anderen Partei erhalten haben. Dies gilt nicht im Falle der Offenlegung gegenüber Personen, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

8.2 Es steht jeder Partei indes frei, solche Informationen offenzulegen, die ihr bereits bekannt waren, ehe sie von der jeweils anderen Partei offengelegt wurden, oder die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein öffentlich bekannt waren oder die nach geltendem Recht von Behörden offengelegt werden müssen oder die von der Akkreditierungsbehörde offengelegt werden müssen.

8.3 Beide Parteien können ohne vorherige schriftliche Zustimmung unter der Voraussetzung Informationen gegenüber ihren Subunternehmern offenlegen, soweit dies für die Ausführung der entsprechenden Arbeiten notwendig ist und sie mit solchen Subunternehmern eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, die die oben genannten Grundsätze widerspiegelt.

8.4 Die in diesem Paragraphen definierten Verpflichtungen beider Parteien haben über den Abschluss der Arbeiten oder die Beendigung dieses Vertrages hinaus Bestand.

8.5 Ungeachtet der in dieser Klausel 8 und in Klausel 13 (Urheberrechte) enthaltenen Bestimmungen räumt der Kunde DNV hiermit die Befugnis ein, vertrauliche Informationen für statistische und analytische Zwecke zu verwenden, auch wenn solche Statistiken und Analysen veröffentlicht werden, allerdings stets unter dem Vorbehalt, dass solche vertraulichen Informationen anonymisiert werden.

9. Gewährleistung

DNV verpflichtet sich, Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anweisungen, welche jeweils an dem Ort, an dem der Auftrag durchgeführt wird, gelten, einzuhalten.

Die Gewährleistung von DNV aufgrund von Leistungsmängeln, soweit sie sich nicht auf zugesicherte Eigenschaften beziehen, wird unter Ausschluss weitergehender Ansprüche auf Mängelbeseitigung durch Nachbesserung beschränkt. Schlägt diese fehl, besteht ein Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages.

10. Haftung

10.1 DNV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 In allen anderen Fällen haftet DNV nur wie folgt:

10.2.1 DNV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch Vorsatz oder Arglist verursacht wurden, sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von DNV verursacht wurden.

10.2.2 DNV haftet begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (1. Alternative) und für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von DNV grob fahrlässig ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden (2. Alternative). Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieser Regelung sind die Hauptleistungspflichten von DNV und diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.2.3 Im Rahmen von Klausel 10.2.2, 2. Alternative haftet DNV nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

10.3 Im Übrigen ist jegliche Haftung von DNV ausgeschlossen.

10.4 Bei einem Mitverschulden des Kunden, zum Beispiel unzureichender Erbringung von Mitwirkungsleistungen, ist dieses anzurechnen.

10.5 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber DNV schriftlich anzuzeigen, sodass DNV eventuell noch Schadensminderung betreiben kann.

10.6 Der Kunde stellt DNV klaglos und hält DNV von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die DNV aus einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtung gemäß Klausel 6 durch den Kunden resultieren.

11. Höhere Gewalt

Ein Leistungsverzug oder eine Leistungsunterlassung durch eine der beiden Vertragsparteien stellt kein Verschulden im Sinne einer Vertragswidrigkeit dar beziehungsweise führt nicht zu Schadensersatzansprüchen, sofern und soweit ein solcher Verzug beziehungsweise eine solche Unterlassung durch ein Ereignis verursacht wird, das sich der Kontrolle der betroffenen Partei entzieht und das die Partei mit gebotenen Mitteln nicht verhindern konnte oder bei dem die Partei keinen Grund hatte, es vorherzusehen, wobei ein solches Ereignis sich auf eine Kriegshandlung, Naturkatastrophe, einen Brand, eine Explosion oder einen Arbeitskampf beziehen kann, aber nicht darauf beschränkt ist. Die betroffene Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich über die Ursachen und voraussichtliche Dauer eines solchen Vorkommnisses informieren.

12. Wichtige Mitteilungen

Änderungen, die Einfluss auf die Art und den Umfang der Tätigkeit haben, sind DNV unverzüglich mitzuteilen. Alle erforderlichen Mitteilungen gelten dem Vertragspartner dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn sie persönlich, per Post, per E-Mail oder per Telefax an die letzte bekannte Adresse übermittelt werden.

13. Urheberrechte

Die Urheberrechte für die Teilnehmerunterlagen liegen bei DNV Academy (DNV Business Assurance Germany GmbH). Jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung bedarf der Zustimmung von DNV. Ebenso ist eine Weitergabe der von DNV erstellten Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung und inhaltliche Abänderung unzulässig. Dies gilt auch für den innerbetrieblichen Gebrauch. Eine etwaige Abänderung dieser Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

14. Recht

14.1 Dieser Vertrag unterliegt dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist demgemäß auszulegen.

14.2 Jede in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder als Ergebnis dieses Vertrages entstehende Streitigkeit, die nicht gütlich durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden kann, unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte in Essen.

Essen, den 28.02.2011

